



Satzung des Jugendbeirats für den Markt Kaufering

Der Markt Kaufering erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung:

§ 1 Aufgaben und Organe

- (1) Der Markt Kaufering unterhält zur Wahrnehmung der besonderen Belange der jüngeren Mitbürgerinnen und Mitbürger im Markt Kaufering eine Jugendvertretung (Jugendbeirat).
- (2) Die Jugendvertretung versteht sich als Bindeglied zum Marktgemeinderat und verpflichtet sich der freiheitlichen, demokratischen Grundordnung
- (3) Die Organe der Jugendvertretung sind
 - der Jugendbeirat und
 - die/der Sprecherin und Sprecher des Jugendbeirates
- (4) Der Jugendbeirat kann jeweils zu allen die Jugend betreffenden Angelegenheiten vom Marktgemeinderat und seinen Ausschüssen gehört werden.

§ 2 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder der Jugendvertretung beträgt 2 Jahre. Die Amtszeit beginnt jeweils am 01. Mai oder mit dem Tag der Neuwahl.
- (2) Mitglieder der Jugendvertretung müssen Gemeindebürgerinnen und -bürger sein, die das 14. Lebensjahr vollendet und das 24. Lebensjahr am Wahltag noch nicht überschritten haben.

§ 3 Wahlversammlung

- (1) Zur Wahl der Mitglieder des Jugendbeirates wird eine Jungbürgerversammlung einberufen. Hierzu werden mindestens vier Wochen vorher neben dem Jugendbeirat und allen Jugendorganisationen der politischen Parteien auch alle Vereine und sonstigen Organisationen sowie die Presse informiert.
- (2) Diese melden bis spätestens eine Woche vor der Versammlung ihre Kandidatinnen und Kandidaten für den Jugendbeirat. Interessierte Jugendliche ohne Institutionsbindung melden ihre Kandidatur ebenso bis spätestens eine Woche vor der Jungbürgerversammlung beim Bürgermeister des Marktes Kaufering.

§ 4 Wahl

- (1) Die Kandidatinnen und Kandidaten stellen sich bei der Wahlversammlung vor. Die Wahl des Jugendbeirates erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Der Jugendbeirat besteht aus insgesamt bis zu 7 Mitgliedern.
- (3) Die von der Wahlversammlung gewählten Jugendlichen werden vom Marktgemeinderat des Markt Kaufering bestätigt, ebenso der/die Jugendbeiratssprecher/in.
- (4) Sind mehr Bewerber/innen als Sitze vorhanden, entscheidet die Wahl. Die nicht unmittelbar gewählten Bewerber/innen werden in der Reihenfolge der Stimmzahl als Ersatzmitglieder festgehalten.
- (5) Fallen im Jugendbeirat gewählte Mitglieder auf Dauer aus, rücken Bewerber/innen entsprechend der Reihenfolge der Stimmzahl nach.

§ 5 Konstituierende Sitzung, Vorstand

- (1) Die/Der Jugendbeiratssprecher/in und die/der stellvertretende Jugendbeiratssprecher/in werden vom Jugendbeirat in der konstituierenden Sitzung gewählt.
- (2) Der Kassenwart wird in der konstituierenden Sitzung gewählt.
- (3) Die Sitzungsleitung hat die/der Jugendbeiratssprecher/in oder die/der Stellvertreter/in.

§ 6 Sitzungen pro Quartal

- (1) Pro Quartal findet mindestens eine Sitzung statt, zu welcher die Mitglieder des Jugendbeirates, der/die Bürgermeister/in und der/die Jugendreferent/in anwesend sind.
- (2) Zu diesen Sitzungen wird mindestens zwei Wochen im Voraus geladen. Beschlussfähigkeit wie § 8 Abs. 4 u. 5, Bürgermeister/in und Jugendreferent/in haben kein Stimmrecht.

§ 7 Entschädigung

Die Teilnahme an den Sitzungen des Jugendbeirats ist ehrenamtlich. Für die Quartalssitzungen wird den Mitgliedern des Jugendbeirats eine Entschädigung in Höhe von 10.- € pro Stunde bezahlt.

§ 8 Geschäftsgang und Verfahren

- (1) Der Jugendbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Der Jugendbeirat kann zu besonderen Themen die Bürgermeisterin/den Bürgermeister, Jugendreferent/in des Marktgemeinderates oder/und Sachverständige des Marktes Kaufering hinzuziehen.
- (3) Der/Die Jugendbeiratssprecher/in lädt zu den Sitzungen ein und leitet die Sitzungen.
- (4) Der Jugendbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder/innen fristgerecht 7 Tage vor der Sitzung geladen worden sind und die Mehrheit der Mitglieder/innen anwesend ist.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung ist nicht möglich. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Die Beschlüsse des Jugendbeirates werden vom Vorsitzenden an die Gremien des Marktes Kaufering weitergeleitet.
- (7) Soweit keine Regelungen in der Satzung oder der Geschäftsordnung getroffen sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Gemeindeordnung oder analog die Vorschriften der Geschäftsordnung des Marktgemeinderats.

§ 9 Förderung der laufenden Arbeit

Die Marktgemeinde fördert jährlich die Arbeit des Jugendbeirates. Die Förderung wird jährlich nach Projektplanung in den kommunalen Haushalt eingestellt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese geänderte Satzung ersetzt die Satzung vom 20.03.2013 und tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung ihrer Niederlegung in Kraft.

Kaufering, 17.06.2015
Markt Kaufering



Gabriele Triebel
2. Bürgermeisterin

